DER LANDRAT

Fachdienst Umwelt

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Bürgermeister der
Hansestadt Attendorn
Amt für Planung und Bauordnung
Postfach 420
57428 Attendorn

Dienstgebäude:	**Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
Fachdienst:	Fachdienst Umwelt
Zimmer:	2.085
Auskunft erteilt:	**Frau Michaela Mertens**
Telefon:	02761 / 81 367
Fax:	02761 / 945 03 367
E-Mail:	m.mertens@kreis-olpe.de
Aktenzeichen:	**8401 4414**
Datum:	13.01.2023
Ihr Zeichen:	GI
Ihr Schreiben vom:	07.12.2022

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Glasbrenner,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Da in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan zum jetzigen Zeitpunkt nur Vorrangzonen für Windkraftanlagen, aber noch keine konkreten Anlagenstandorte parzellenbezogen benannt werden, ist eine abschließende Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht im Hinblick auf den Schutzzweck der Gewässer zum derzeitigen Verfahrensstand nur bedingt möglich.

Für die weiteren Planungen gebe ich daher folgende Hinweise:

1. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen ist im weiteren Genehmigungsverlauf in einem Entwässerungskonzept auf Grundlage eines Hydrologischen Gutachtens darzustellen. Im Entwässerungskonzept sind Havariemaßnahmen vorzuschlagen.
2. Eine hydrologische Baubegleitung ist auf Grund der besonderen Lage/Nähe zu Wasserschutzgebieten erforderlich
3. Vor dem temporären Bodeneinbau ist ein Trennvlies einzubauen, um eine spätere, umweltschonende Wiederherstellung zu ermöglichen.
4. Gewässerkreuzungen werden in eigenen Verfahren gem. § 22 LWG nach Trassenklärung, sofern erforderlich, beantragt
5. Bauliche Anlage im Bereich < 5m zu Gewässern werden nach §22 LWG geführt.

Naturschutzrecht

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt die Stadt Attendorn die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange. Gegenstand der Beteiligung ist der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es nach wie vor in hohem Maße zu begrüßen, dass die Stadt Attendorn trotz der juristischen Risiken den Versuch unternimmt, die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen räumlich zu steuern. Ambitioniert und positiv hervorzuhe-

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
49
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

618 22

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500

IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drol.: Konto 201 900 400, BLZ 462

IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD

ben ist insbesondere das Bemühen, die auf der Ebene des FNP nur unvollkommen abzubildende Problematik des Artenschutzes zielführend in eine Risikoanalyse einzubeziehen.

Der Träger der Landschaftsplanung hat für Windenergieanlagen keine Ausnahmen vom Bauverbot innerhalb der Landschaftsschutzgebiete oder ein Zurückweichen des Landschaftsschutzes im Falle

entsprechender kommunaler Bauleitplanung vorgesehen. Darin begründet liegt die Forderung der letzten Stellungnahme, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, sich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung mit den gegeben Schutzzielen in gebotener Weise auseinanderzusetzen und zu ermitteln, ob die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben wären. Dies bezog sich in besonderer Weise auf das Landschaftsbild, woraufhin eine Visualisierungsstudie erstellt wurde, welche sich hinreichend mit diesem auseinandersetzt.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes aufgrund der aktuellen Energiekrise ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG mit Wirkung vom 01.02.2023 in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht mehr verboten, Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben. Dementsprechend entfällt ab dem o. g. Datum auch die Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 67 BNatSchG durch den Träger der Landschaftsplanung. Die Regelung gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG bis das entsprechende Teilflächenziel gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Träger der Landschaftsplanung ungeachtet fachlicher Einschätzungen keine Veranlassung, von seinem zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme formal noch bestehenden Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Hinweise:

Artenschutz: Im Hinblick auf den Artenschutz ist im nachgelagerten Zulassungsverfahren die Schwierigkeit der aktuell hohen Dynamik der Habitatstrukturen aufgrund der Borkenkäferkalamität darzustellen und zu bewerten. Dies kann die Raumnutzung einiger Arten verändern.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich der „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, welcher als methodische Grundlage der ASP dient, aktuell in der Evaluation befindet und sich im Zulassungsverfahren somit ggf. an neuen methodischen Standards orientiert werden muss.

Gesetzlich geschützte Biotope: Der Biotopschutz ist ein gesetzesunmittelbarerer Schutz und gilt § 42 Abs 2 Satz 6 LNatSchG NRW auch wenn diese noch nicht erfasst wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere, noch nicht in Kartenwerken dargestellte Biotope in unmittelbarer Nähe zu den Anlagenstandorten oder der Zuwegungen befinden. Diese sind im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsentscheidungen durch fachkundige Flächenbegehungen zu ermitteln.

Immissionsrecht

Für FNP-Bauleitplanung besteht keine Zuständigkeit beim Kreis Olpe. Nebenbestimmungen finden hier keinen Eingang.

Bodenschutzrecht

Hinweise:

Bodenschutzrechtliche Belange stellen kein Tabukriterium da. Es ist meist möglich durch geeignete technische Maßnahmen oder sonstiger Regelungen die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gering zu halten. Hierdurch wird in jedem Fall ein zusätzlicher Aufwand notwendig, um bodenschutzfachliche Belange angemessen zu berücksichtigen. Ggf. ist eine bodenschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.

Im Zuge der anstehenden konkreten Baumaßnahmen ist das Bodenschutzrecht zu berücksichtigen.
Im weiteren Verfahren ist die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Die vorgelegten Unterlagen reiche ich beigefügt zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Mertens